

Vorschläge der geographisch-kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen zu einer Uebereinkunft mit dem h. Bundesrathe über die Erstellung eines Organes für den Verkehr mit den schweizer. Konsulaten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern

Band (Jahr): 3 (1880-1881)

PDF erstellt am: 22.09.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage Nr. 10 A.

Vorschläge

der

geographisch - kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen

**zu einer Uebereinkunft mit dem h. Bundesrathe über die Erstellung
eines Organes für den Verkehr mit den schweizer. Konsulaten.**

1. Der h. Bundesrath, in der Absicht, die Handelsbeziehungen der Schweiz mit fremden Ländern zu vermehren, erstellt unter der Aufsicht des Handelsdepartements ein Organ, welchem die ausschliessliche Korrespondenz mit den schweizer. Konsulaten über Fragen, die in direktem Interesse des Handels und der Industrie unseres Landes liegen, überbunden und zugewiesen wird.

2. Der h. Bundesrath gibt den schweizer. Konsulaten, sowie dem schweizer. Handels- und Industriestande von der Konstituierung dieses Organes Kenntniss und weist dieselben an, die Korrespondenzen dieses Bureaus als offizielle zu betrachten und solche jederzeit zu berücksichtigen.

3. Von den durch dieses Bureau gepflogenen Korrespondenzen wird immer ein doppelter Abdruck genommen und einer derselben entweder monatlich oder so oft es das Handelsdepartement verlangt, in Heften letzterem zu Handen gestellt.

4. Die Antworten und Berichte der Konsulate sind entweder im Auszug oder wörtlich zu bestimmten Zeiten dem Handelsdepartement vorzulegen.

5. Die Ueberantwortung der von den Konsulaten erhaltenen Mittheilungen entweder an die Oeffentlichkeit oder direkte an die bezüglichen Fragesteller hat nur durch dieses Bureau zu geschehen und zwar immer sofort.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Mittheilungen sind vorher dem Handelsdepartemente zu unterbreiten und bedürfen des Visa's desselben.

Allgemeine Anregungen zum Besten der schweizer. Industrie von Seite des Bureaus sind dieser Vorschrift nicht unterworfen.

6. In die Kompetenzen dieses Bureaus fallen folgende Fragen:

- a. Ueber die Ressourcen, welche die von den betreffenden Konsuln vertretenen Länder und Gebiete für die Schweiz bieten.
- b. Ueber die Artikel, welche der dortige Konsum verlangt und was davon die eigene Landesindustrie, das Ausland und die Schweiz liefert.
- c. Auftrag an die Konsuln zur Beschaffung von Originalien dieser Artikel.
- d. Ermittlung der Artikel und Bodenprodukte, welche das Land exportirt, ihre Bedeutung für die Schweiz und Beschaffung von Originalien.
- e. Erkundigungen über die Handelsbewegung per Schiff und Rad der verschiedenen Häfen und Handelsplätze.
- f. Erkundigungen über besonders wichtige Industrien, Landbau und Minenausbeutung.
- g. Ueber den Zolltarif, Münzen, Masse und Gewichte; über die Dimensionen, Längenmaasse, Qualität, Apret und Ausstattung der improvisirten Fabrikate und derjenigen des Landes; über die Verkaufspreise, Verkaufsbedingungen, Kurs- und Kreditverhältnisse und welche Deckung für Verkäufe gefordert werden kann.
- h. Ueber die Verkehrswege und Eisenbahnen im Betriebe; über Bauten, die im Projekt liegen oder in der Ausführung

begriffen sind, und welche zur Kontrahirung von Lieferungen für schweizer. Fabriken geeignet wären.

- i. Berichte an die Konsuln über die schweizer. Industrien in möglichster Vollständigkeit, so dass die Konsulate selbst befähigt sind, nicht nur über den Bestand jeder unserer Industrien Auskunft zu geben, sondern auch über die nöthigen Details Kenntniss besitzen. Zu diesem Zwecke ist das Bureau angewiesen, jedem Wunsche der Konsulate um Zusendung von Mustern der einzelnen Industrien schnellstens zu entsprechen.

7. Dem Bureau steht es frei, je nach Bedürfniss auch aus andern Quellen die nöthige Information zu holen.

8. Der h. Bundesrath theilt sich an den Kosten und Auslagen des Bureaus mit 75 %; die übrigen 25 % sind durch Beiträge von Gesellschaften und Privaten durch das Bureau zu beschaffen.

9. Das Bureau hat seinen ständigen Sitz in